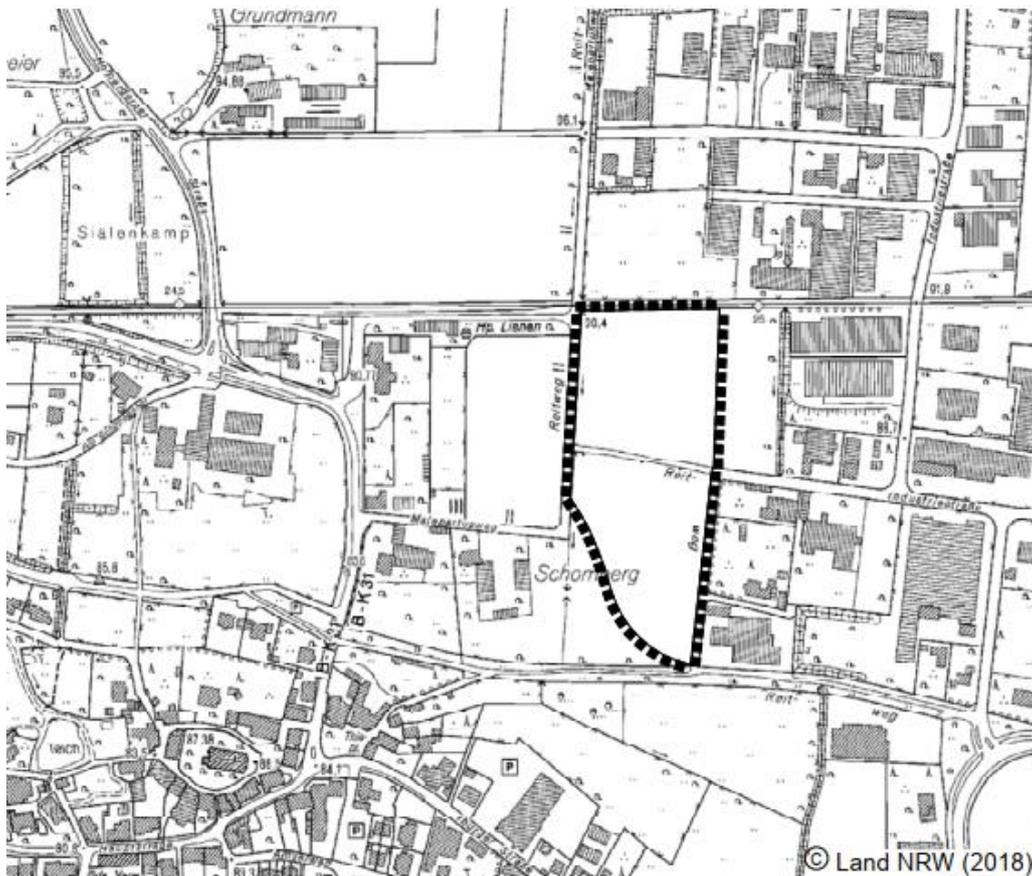


# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

## über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Pastorenkamp“

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Pastorenkamp“ beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan soll eine gewerbliche Bebauung westlich des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht werden.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Pastorenkamp“ einschließlich Begründung in der Zeit vom

**15.03.2024 bis zum 15.04.2024 einschließlich**

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

<b>Art der vorhandenen Information:</b>	<b>Urheber:</b>	<b>Thematischer Bezug:</b>
1 Begründung einschl. Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Pastorenkamp“	WoltersPartner, Coesfeld	Umweltprüfung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche/Böden</li> <li>• Gewässer/Grundwasser</li> <li>• Klima/Lufthygiene</li> <li>• Orts-/Landschaftsbild</li> <li>• Arten/Lebensgemeinschaften</li> <li>• Mensch/Gesundheit</li> <li>• Kulturgüter/Sachgüter</li> <li>• Wechselwirkungen</li> <li>• Vermeidungs-/Verhinderungs-/Verringerungsmaßnahmen</li> <li>• Eingriff und Ausgleich</li> <li>• Überwachungsmaßnahmen</li> <li>• Anderweitige Planungsmöglichkeiten</li> </ul>
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – Abfallwirtschaft, - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Versiegelung von Böden
1 Stellungnahme	Landeseisenbahnverwaltung NRW	Sichtflächen an der Bahnlinie
1 Stellungnahme	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	Hinweise zu weiteren Nutzungsarten (Wohnen, Einzelhandel)
1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	Naturschutz und Landschaftspflege Artenschutzrechtliche Belange Wasserwirtschaft Bodenschutz, Abfallwirtschaft
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland	Hinweis zum angrenzenden Wald
1 Stellungnahme	BUND Landesverband NRW, NABU Kreisverband Steinfurt, LNU	Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Summationseffekten
1 Stellungnahme	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt	Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
1 Stellungnahme	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Ergänzung der Hinweise zu archäologischen Bodenfunden
1 Stellungnahme	LWS Lappwaldbahn Service GmbH	Berücksichtigung Sichtflächen, Oberflächenwasserbeseitigung und Emissionen
1 Stellungnahme	PreZero Service Emsland GmbH & Co. KG, Spelle	Hinweis zur Abfallentsorgung
1 Stellungnahme	Stadtwerke Lengerich	Hinweis zu Versorgungsleitungen
1 Stellungnahme	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Hinweis zu Versorgungsleitungen
1 Stellungnahme	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück	Hinweis zu Versorgungsleitungen

Eine Einsichtnahme kann in den Öffnungszeiten (Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.30 Uhr) oder außerhalb der Öffnungszeiten während der Dienststunden nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, [m.micke@lienen.de](mailto:m.micke@lienen.de)) erfolgen. Zusätzlich werden der Planentwurf, die Begründung und die Abwägung zu den vorstehenden Stellungnahmen auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Bebauungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich, per E-Mail ([m.micke@lienen.de](mailto:m.micke@lienen.de)) oder über das örtliche Onlinebeteiligungsportal vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW:**

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 06.03.2024

Gemeinde Lienen  
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier